



Hinlage 1

## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
  
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

1-103  
2001 JUN 29 07:24

5. JULI 2001  
910

Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Auskunft erteilt:

Frau Ackermann-Mundt

Zimmer: H 518  
Durchwahl: (0221) 147 - 2272  
Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)

31.2.33-01-08

Datum: 21.06.2001

### Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2001

hier: Pauschalierte Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001

Bezug: Erlaß des Innen- und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Az.: III B 2 - 52.20.34 - 2227/01 - KomF 1425-15-IV B 3 vom 12.06.2001

### Zuwendungsbescheid

Mit Runderlaß vom 30.12.1994 (III A 2-11.90.60-n.v.) hatte das Innenministerium NW die Kommunen zu eigenem Engagement aufgerufen und im einzelnen erläutert, welche Maßnahmen sich für eine sinnvolle Entwicklungszusammenarbeit anbieten. Den Inhalt dieses nicht veröffentlichten Runderlasses habe ich Ihnen mit Rundverfügung - Az.: 31.2.31-16.1.7/96 - vom 13.08.1996 zur Kenntnis gegeben.

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001 vom 03.04.2001 (GV.NW. 2001, S. 172) stehen auch in diesem Jahr Mittel für Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs u.a. für Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

#### Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch: montags - donnerstags von 8:30 - 17:00 Uhr,

Telefon: (0221) 147-0  
Telefax: (0221) 147 3185  
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>  
X.400 C=de; A=dbp; P=dva-nrw;

Zu erreichen mit:  
DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,12,14,16,18

Überweisungen an RHK Köln:  
WestLB, Girozentrale Köln  
BLZ 370 500 00 Konto 965 60

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.1999 auf Grundlage eines Pauschalbetrages von 0,50 DM je Einwohner. Die Mittel werden den Gemeinden als pauschalierte Zuweisungen mit einem weit definierten Verwendungsrahmen zur Verfügung gestellt.

Mit Bezugsverlaß sind mir für den Regierungsbezirk Köln insgesamt 2.131.837,50 DM zur Verfügung gestellt worden. Für das Haushaltsjahr 2001 bewillige ich Ihnen hiermit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001 eine Zuweisung in Höhe von

**53.075,00 DM**

**(in Worten: dreiundfünfzigtausendfünfsiebzig 00/100 DM).**

Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Der Zuweisungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen von der Landeshauptkasse Düsseldorf in einer Summe ausgezahlt.

Im Hinblick auf die Verwendung der Ihnen hiermit bewilligten Landesmittel zur Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit weise ich auf folgendes hin :

1. Die Zuweisung ist zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen. Dabei sollen sich die Kommunen an den Abgrenzungen des Runderlasses des Innenministeriums vom 30.12.1994 (n.v.) und vom 18.12.1996 - Az.: III A 1-11.90.70-1496 I/96 - orientieren.

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit ist danach Teil der kommunalen Selbstverwaltung und an die "örtliche Gemeinschaft" (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) gebunden. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt gehört nur dann zum kommunalen Aufgabenbereich, wenn diese in der örtlichen Gemeinschaft "verwurzelt" ist. Der Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Anteil, den einzelne Bürger, Kirchengemeinden, Vereine und sonstige lokale Initiativen an der Pflege kommunaler Außenbeziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nehmen oder nehmen können. Je mehr Bürger sich für eine bestimmte Maßnahme engagieren und je dauerhafter die Zusammenarbeit angelegt ist, umso größer sind die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden, dieses Engagement durch Finanz- und Sachmittel zu unterstützen. Deshalb sollen die Projekte auf kommunaler Ebene z.B. für die Bildungs- und Informationsarbeit in der Gemeinde dienlich sein.

Der notwendige Bezug zum örtlichen Wirkungskreis besteht z.B., wenn die Mittel zur Unterstützung der örtlichen Vereinstätigkeit einer Organisation bestimmt sind, die für die Idee der "Einen Welt" oder bestimmte Maßnahmen und Projekte in einer Partnerschaft wirbt (Eine-Welt-Zentren, Eine-Welt-Gruppen, Aktionsprogramme, Schulpatenschaften). Die Höhe der Zuwendung soll zum Ausdruck bringen, dass sie in erster Linie darauf abzielt, eine Leistung der Bürger selbst zu unterstützen.

Beispielsweise bieten sich folgende Förderungsmaßnahmen an:

- Einrichtung oder Förderung von Informationszentren, "Dritte-Welt-Läden" oder "Eine-Welt-Zentren";
- Förderung im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Mitteilungen, Gemeindeversammlungen und Ausstellungen mit dem Ziel der Information;
- Benennung von Ansprechpartnern für kommunale Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Verwaltung;
- Einbeziehung ausländischer Bürger und Einwohner in die Planung und Durchführung einzelner Projekte;
- Unterstützung lokal verankerter Projektarbeit durch Haushaltsmittel, Räume, Personal.

Zentrales Anliegen der Eine-Welt-Politik ist die Förderung einer nachhaltigen, sozial gerechten und ausgewogenen Entwicklung. Hierfür ist die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozess unabdingbare Voraussetzung. Die Zuweisungsmittel sollen deshalb auch unter Beachtung gleichstellungspolitischer Interessen eingesetzt werden.

2. Die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, die von Vereinen, Gruppen oder einzelnen Bürgern partnerschaftlich durchgeführt werden, ist zulässig, wenn eine ausreichende Einbindung in die örtliche Gemeinschaft sichergestellt ist und sie sich auf Gegenstände bezieht, die auch nach hiesigem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinde sind.
3. Mit ihrer Forderung nach Kohärenz berührt die "Eine-Welt-Politik" verschiedene Felder wie die Umwelt-, Energie-, Verkehrs- oder Wirtschaftspolitik. Dieses Politikverständnis bedeutet, dass neben einer Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Süden auch politische Entscheidungen im Norden sich an Maßstäben der globalen Verantwortung für die Zukunft orientieren müssen. Vor diesem Hintergrund ist es daher durchaus denkbar, dass der Begriff "Eine Welt" eine kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Einzelfall

auch in den Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa umfaßt.

4. Auf die Inhalte der "lokalen Agenda 21" sowie die Vernetzungs- und Beratungstätigkeit der Transferstelle "lokale Agenda 21", die örtlichen Netzwerke zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der Promotorinnen und Promotoren weise ich hin. Konzepte und Maßnahmen zur Verwirklichung der "lokalen Agenda 21" sind förderungsfähig, soweit sie einen Bezug zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit haben.
5. Haushalts- und zuwendungsrechtlich handelt es sich um pauschalierte Zuweisungen im Sinne des § 15 Haushaltsgesetz 2001 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.04.2001 (GV.NW. S. 162). Die Mittel sind daher bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung kann bei entsprechenden Feststellungen der Bewilligungsstelle oder der Prüfungsbehörden zur Rückforderung der Mittel führen.
6. Es wird zugelassen, dass die Zuweisungsmittel an Dritte weitergeleitet werden. Sofern es Ihnen im Rahmen Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglich ist, die Mittel des Landes durch einen eigenen Beitrag aufzustocken, wird dies begrüßt. Dies ist allerdings keine zwingende Bewilligungsvoraussetzung.
7. Eine Übertragung der pauschalierten Landesmittel in das nächste Haushaltsjahr kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn sie dann für ein geeignetes Projekt zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden sollen.
8. Auf einen formellen Verwendungsnachweis nach der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) mit entsprechender Prüfungsverpflichtung durch die Bewilligungsstelle wird verzichtet. Es wird allerdings eine schriftliche Bestätigung erbeten, dass Sie die Landesmittel für geeignete Projekte einer kommunalen Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt haben. Unberührt bleibt die Berechtigung des Landesrechnungshofs nach § 15 Abs. 7 Haushaltsgesetz des Landes, die bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalierten Zuweisungen bei den Gemeinden zu prüfen. Auf die Möglichkeit der Rückforderung der Mittel bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung weise ich hin.

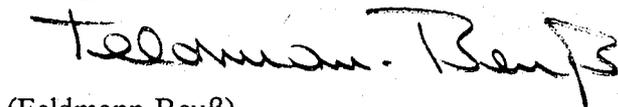
9. Die Mittel sind im kommunalen Verwaltungshaushalt bei Abschnitt 90, Untergruppe 051 nachzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, in 50667 Köln einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Feldmann-Beuß)





Stadtverband für  
Entwicklungszusammenarbeit  
Bergisch Gladbach e.V.

Eine Welt Zentrum · forum · Hauptstraße 250 · 51465 Bergisch Gladbach

**Stadt Bergisch Gladbach**  
Bürgermeisterin Frau Opladen

Rathaus

Eine Welt Zentrum  
forum  
Hauptstraße 250  
51465 Bergisch-Gladbach  
Telefon 0 22 02 - 3 17 98

EINGEGANGEN

14  
25. Juni 2001

5. JULI 2001

110

1-103 (Fr. Häberlein)

Deutscher Raiffeisenbank  
Bankleitzahl 370 626 00  
Konto 3 709 185 011

Geschäftsführung  
Stadt Berg. Gladbach  
Dettlef Rockenberg  
Tel. 02202/14-2406  
Fax 02202/14-2424

25. Juni 2001

### **Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit**

Sehr geehrte Frau Opladen,

wie dem Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit bekannt wurde ist wohl auch für dieses Jahr 2001 eine Landeszuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zu erwarten. Diese soll wie in den vergangenen Jahren wieder über die Kommunen in Höhe von 0,50 DM je Einwohner ausgezahlt werden.

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 21. Juni mit der Thematik befasst, die Verfahrensweise der letzten Jahre einbezogen und den Beschluss gefasst, auch für das Jahr 2001 einen Antrag auf Förderung des Stadtverbandes für Entwicklungszusammenarbeit in Höhe von **38.000 DM** aus der Landesförderung zu stellen.

Dem Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit wurde bei seiner Gründung 1987 eine kontinuierliche finanzielle Förderung seitens der Stadt Bergisch Gladbach, damals in Höhe von 20.000 DM jährlich, zugesagt.

Ein entsprechender Bedarf besteht bei inzwischen deutlich ausgeweiteten und auch überregional anerkannten Aktivitäten auch weiterhin. Ich bitte daher, den Antrag positiv zu bewerten.

Zur Verwendung des Zuschusses ist vorgesehen, analog der letzten Jahre und Ihren Bewilligungsbescheiden, 20.000 DM mit „dem theoretischen städtischen Zuschuß“ zu verrechnen; die restlichen 18.000 DM möchten wir für die der Landesförderung speziell zugrundeliegende Intensivierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Dies einmal bezogen auf den Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit als Dachorganisation, aber auch durch die interne Weitergabe und Verwendung in den einzelnen Mitgliedsgruppen für deren Ansätze und konkreten Angebote.

Da sich die Mitgliedszahl mittlerweile auf 17 Gruppen erhöht hat, bitten wir um den Förderbetrag in Höhe der beantragten 38.000 DM.

Der Rest der Landesmittel könnte an andere in der Entwicklungszusammenarbeit (einschließlich der Thematik Agenda 21) tätige Initiativen vergeben werden, die trotz der angebotenen Möglichkeit nicht Mitglied im Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit werden möchten.

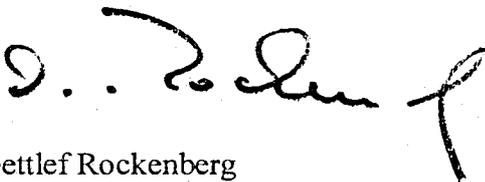
Wie bekannt mussten in den letzten Jahren seitens des Stadtverbandes zahlreiche Antragsteller abschlägig beschieden werden.

Nicht abgerufene Mittel können natürlich nachträglich vom Stadtverband als Dachorganisation sinnvoll verwendet werden.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für diesen Antrag und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorstands



Dettlef Rockenberg

P.S. Zur weiteren Information speziell über die aktuelle Mitgliederstruktur und die Arbeitsansätze der einzelnen Gruppen habe ich diesem Schreiben das neu aufgelegte "Arbeitsgruppenheft" beigefügt. - Ein Dank an die städtische Druckerei für deren Hilfe.